

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 24/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Ortsgemeinde S. [REDACTED] diese vertreten durch die
Verbandsgemeinde [REDACTED] diese
vertreten durch [REDACTED],
D. [REDACTED]straße [REDACTED].

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Eheleute Gisela und Karl-Heinz W. [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED].

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Kröner, Boujong, Dr. Engelhardt
und Dr. Werp

am 28. November 1985

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch
das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom
11. Juni 1980, NJW 1981, 39 - 1 PBvU 1/79)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 9. Januar 1985
- 1 U 210/84 - wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 214.694 DM

G r ü n d e :

Die Sache hat weder rechtsgrundsätzliche Bedeutung
i.S. des § 554 b ZPO, noch verspricht die Revision
Aussicht auf Erfolg.

Das Berufungsgericht ist insgesamt von zutreffenden
Rechtsgrundsätzen (vgl. vor allem Senatsurteil BGHZ 65,
182) ausgegangen und hat sie auf den Streitfall rechts-
bedenkenfrei angewendet. Im Blick auf die rechtswidrige

- 3 -

Verweigerung des Einvernehmens nach § 36 BBauG muß es sich die Beklagte unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG) zurechnen lassen, daß sich die Erteilung einer bestandskräftigen Baugenehmigung an die Kläger (durch Widerspruchs- und Gerichtsverfahren) um mehr als zwei Jahre verzögert hat. Die Beklagte hat durch ihren auf die Versagung des Einvernehmens gestützten Widerspruch erreicht, daß die Baugenehmigung zunächst aufgehoben wurde und von den Klägern vor den Verwaltungsgerichten wieder erstritten werden mußte.

Im Ergebnis zutreffend hat das Berufungsgericht den Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens nicht durchgreifen lassen. Die darlegungspflichtige Beklagte hat in den Tatsacheninstanzen nicht näher vorgetragen, daß ein Bedürfnis bestand, für einen bestimmten räumlichen Bereich zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre (§ 14 BBauG) mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BBauG) zu beschließen. Ebensowenig hat die Beklagte dargetan, daß die Voraussetzungen für eine Zurückstellung des Baugesuchs der Kläger (§ 15 BBauG) gegeben waren.

Entgegen der Ansicht der Revision hat das Berufungsgericht auch die Frage des Verschuldens rechtsirrtumsfrei beurteilt (zum Sorgfaltsmaßstab von Gemeinderatsmitgliedern vgl. Senatsurteil v. 14.6.1984 - III ZR 68/83 = VersR 1984, 849). Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, daß



das für sie zuständige Oberverwaltungsgericht Koblenz in ständiger Rechtsprechung - abweichend vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 22, 342) und der herrschenden Auffassung im Schrifttum (vgl. etwa Ernst/Zinkahn/Bielenberg BBauG § 36 Rn. 20) - den Standpunkt vertritt, die Baugenehmigungsbehörde sei an die Versagung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BBauG nicht gebunden. Die Beklagte mußte sich in dieser Frage an die übereinstimmende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (s. oben) und des Bundesgerichtshofs (Senatsurteil BGHZ 65, 182, 186) halten, die - wie ausgeführt - auch der herrschenden Auffassung entspricht. Die Frage war nicht offen, sondern eindeutig geklärt; lediglich das Oberverwaltungsgericht Koblenz war anderer Meinung. Wenn die Beklagte einer von zwei Bundesgerichten abgelehnten Mindermeinung folgt, muß sie die daraus entstehenden Haftungsrisiken tragen.

Die Beklagte hat sich im übrigen im Verwaltungsstreitverfahren in der Frage der Bindungswirkung auf den Standpunkt der herrschenden Meinung gestellt.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, die von den Klägern geltend gemachten Amtshaftungsansprüche seien nicht verjährt, erweist sich schon im Hinblick auf das inzwischen ergangene Senatsurteil vom 11.7.1985 - III ZR 62/84 - (NJW 1985, 2324; auch zum Abdruck in BGHZ bestimmt) im Ergebnis als zutreffend. Die Grundsätze dieser Entscheidung finden auch auf die vorliegende Fallgestaltung Anwendung. Im Kern wurde im Verwaltungsprozeß um das (versagte) Einvernehmen und die Bedeutung für die Baugenehmigung gestritten.

Im übrigen würden auch die rechtsbedenken-
freien Erwägungen des Berufungsgerichts das
Ergebnis tragen, daß Amtshaftungsansprüche der
Kläger nicht verjährt sind.

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Werp